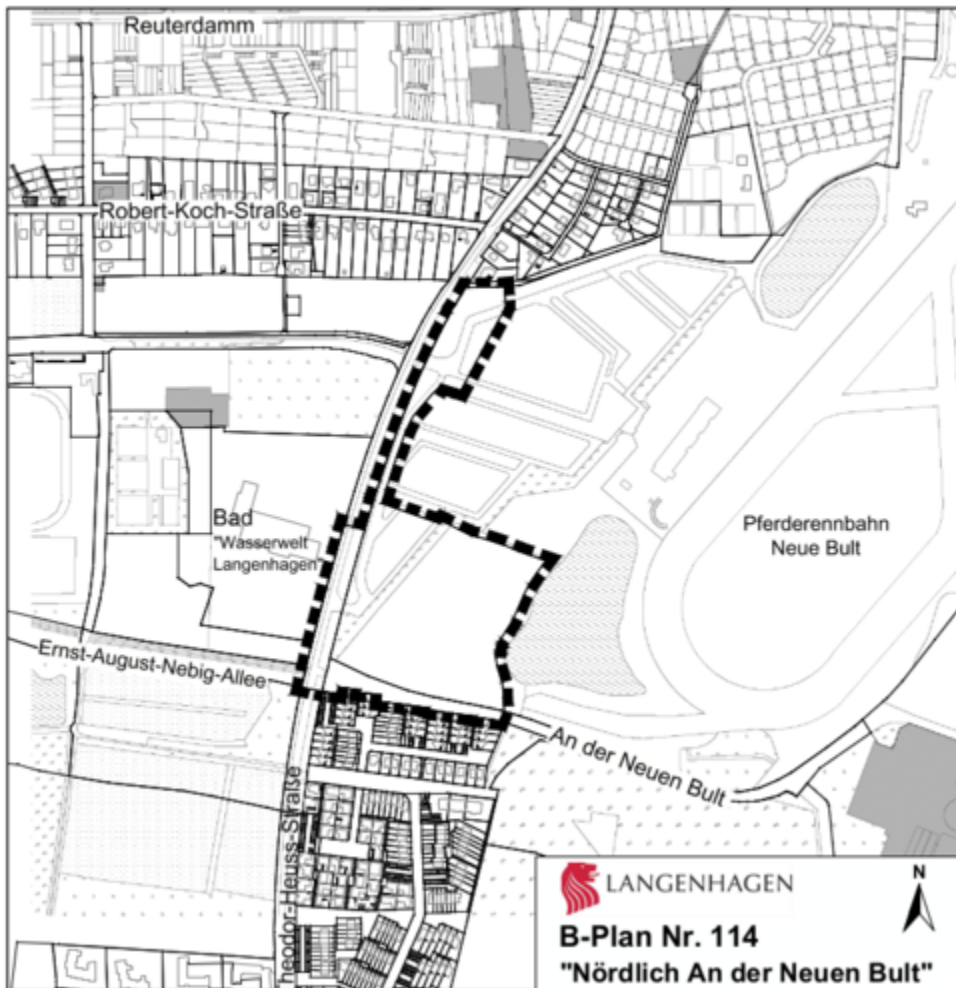


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

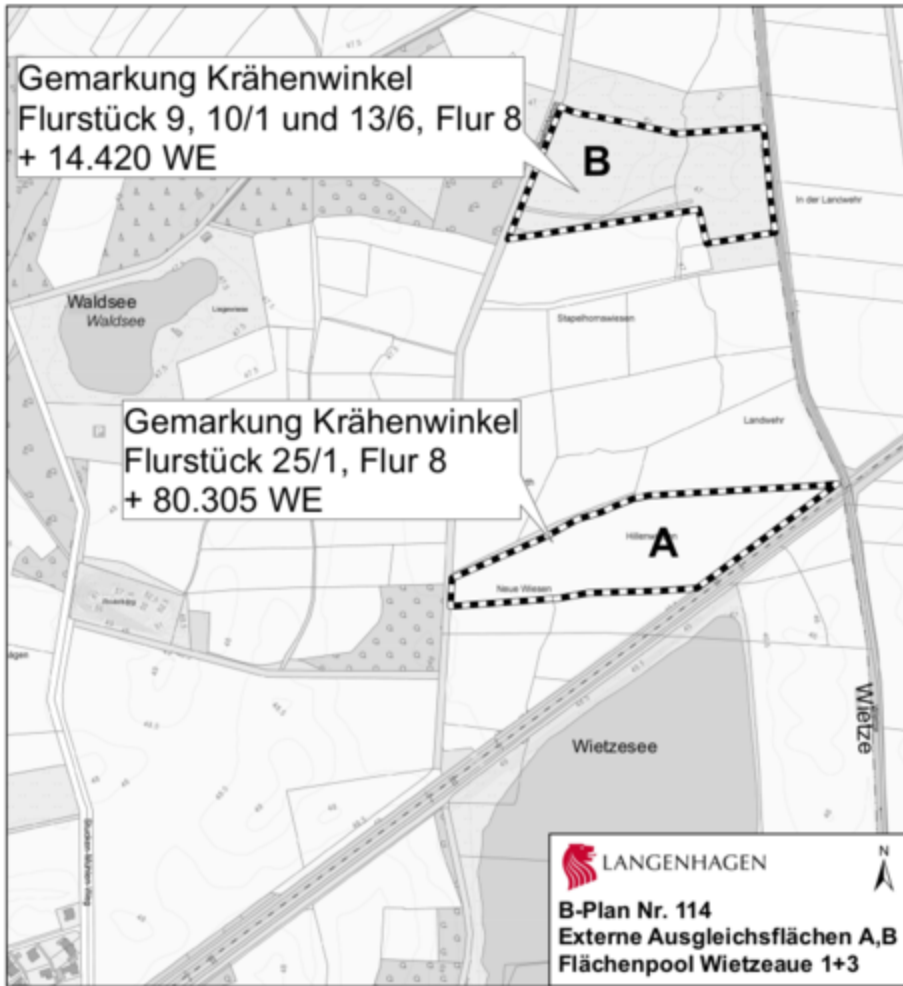


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover

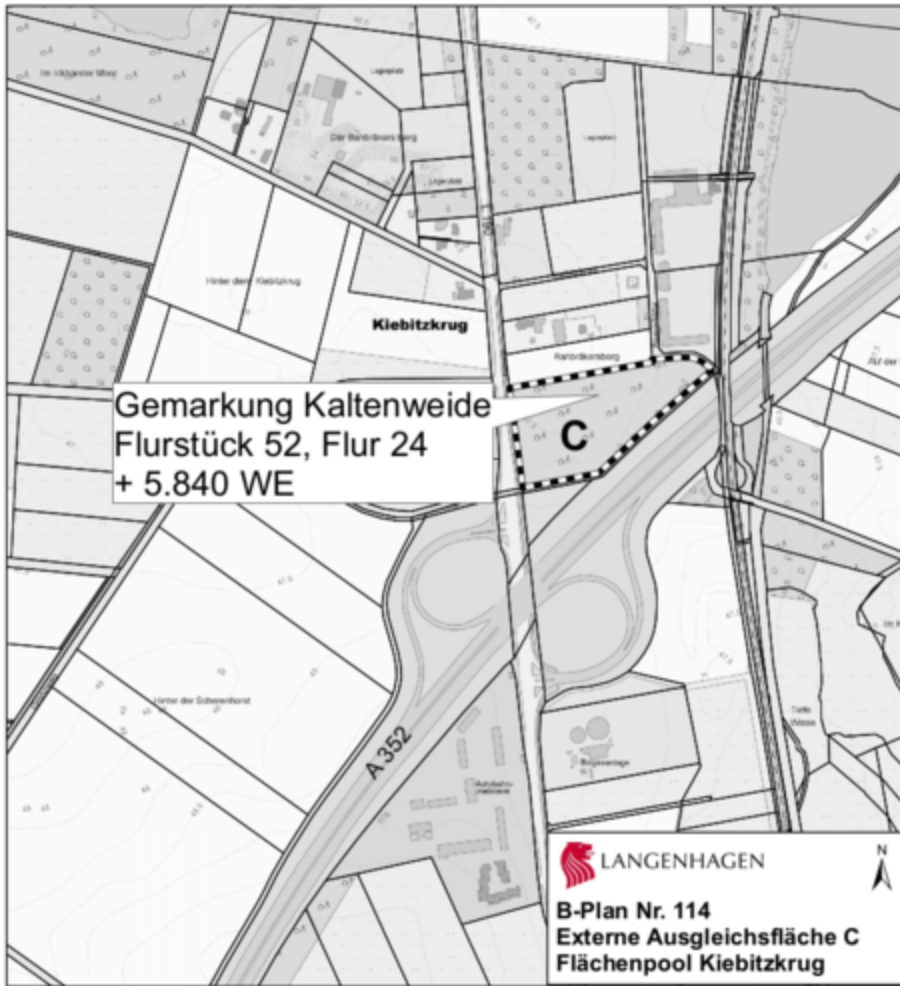
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den **Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem oben abgebildeten Planausschnitt.

Gemäß § 1a BauGB werden dem Bebauungsplan folgende externe Ausgleichsflächen zugeordnet:

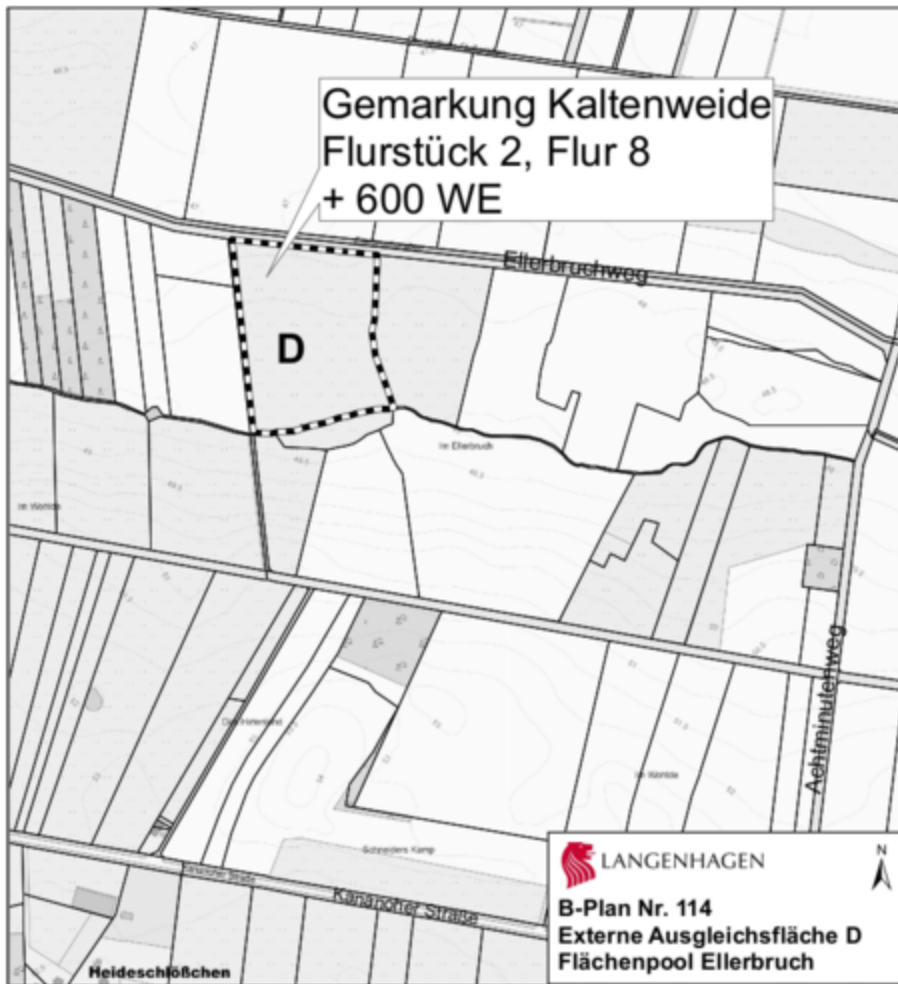
- ▶ Flächenpool Wietzeau 1 und 3 Flächenpool Wietzeau



► Flächenpool Kiebitzkrug



► Flächenpool Ellerbruch



Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 114 durch die Region Hannover gilt gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt. Die Genehmigungsfiktion ist am 08.01.2020 eingetreten (Az.: 61.03-21102-114/10-1/19).
Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 114 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“ wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Abteilung Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, bereitgehalten und kann während der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nach Terminvereinbarung, ansonsten während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18 Uhr) und zeitnah jederzeit auch online im Geodatenportal der Stadt Langenhagen in der Rubrik „Baurecht / rechtsverbindliche Bebauungspläne“ von jedermann eingesehen werden (www.langenhagen.de – Bürgerservice / Geodaten und direkt unter geodaten.langenhagen.de).

Alle Informationen über rechtskräftige Bauleitpläne sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 Unbeachtlich werden demnach

- ▶ eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- ▶ eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- ▶ nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langenhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Langenhagen, 24.04.2020
 i. V. Carsten Hettwer

Stadtbaurat

